## Jahresabschluss der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2014

 I. Aufstellung des Entwurfes des Jahresabschlusses durch den Kämmerer gemäß § 95 Abs. 3 GO

Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2014 wurde gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) aufgestellt.

Er enthält gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 37 Abs. 1 GemHVO

- i.V.m. § 38 GemHVO die Ergebnisrechnung
- i.V.m. § 39 GemHVO die Finanzrechnung
- i.V.m. § 40 GemHVO die Teilrechnungen
- i.V.m. § 41 GemHVO die Bilanz
- i.V.m. § 44 GemHVO den Anhang

Dem Anhang sind nach den §§ 45 bis 47 GemHVO ein Anlagespiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitenspiegel beigefügt. Zur weiteren Information sind ein Sonderpostenspiegel und ein Eigenkapitalspiegel beigefügt.

Ein Lagebericht gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 37 Abs. 2 GemHVO i.V.m § 48 GemHVO ist dem Jahresabschluss beigefügt. Der Lagebericht enthält darüber hinaus die Angaben gemäß § 95 Abs. 2 GO.

II. Bestätigung des Entwurfes des Jahresabschlusses durch den Bürgermeister gemäß § 95 Abs. 3 GO

Bergisch Gladbach, 15.10.2015 MM MUUUL